

WAHLORDNUNG

für die Wahl von Vorstand, Ältestenrat und Rechnungsprüfer der Frankfurter Rudergesellschaft „Germania“ 1869 e.V.

A. Vorbereitung der Wahl

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der Wahlen durchzuführen sind, versendet der Vorstand oder der Ältestenrat in ihrer jeweiligen Zuständigkeit an alle Mitglieder ihre Vorschläge für die Wahl der zu wählenden Organe der Gesellschaft. Dabei werden die Mitglieder darauf hingewiesen, dass sie eigene Wahlvorschläge für Vorstand und Ältestenrat bis spätestens zwei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen können. Diese müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Jedes Mitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Mitglieder, die vorher ihre Absicht erklärt haben, die Wahl anzunehmen.

Für die Kandidatur zur Vorstandswahl beträgt die Mindestdauer der bisherigen Mitgliedschaft drei Jahre. Zur Wahl wird eine Liste aller stimmberechtigten Mitglieder angefertigt. Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Vorsitzende oder das ihm in der Leitung der Mitgliederversammlung vertretende Mitglied des Vorstandes die zusätzlichen Wahlvorschläge bekannt.

B. Wahlverfahren

1. Die Wahl des Vorstandes leitet der Ehrenvorsitzende oder – falls ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist – der Vorsitzende des Ältestenrates oder – sollte auch dieser nicht anwesend sein – das amtsälteste anwesende Mitglied des Ältestenrates. Der Wahlleiter benennt einen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die Stimmberechtigung der Mitglieder bei Betreten des Versammlungsraumes anhand der o.a. Wahlliste zu überprüfen, die Stimmzettel an die stimmberechtigten Mitglieder auszugeben, nach den Wahlvorgängen einzusammeln, sie auf Gültigkeit zu kontrollieren und schließlich zu zählen.
2. a) Die Vorstandswahl erfolgt geheim und schriftlich in zwei separaten Wahlgängen, es sei denn, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine offene Wahl des Vorsitzenden und der übrigen fünf Vorstandsmitglieder. Letzteres ist nur möglich, wenn zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht mehr als fünf Kandidaten antreten.
 - b) Auf den Stimmzetteln werden für beide Wahlgänge die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Hinzu kommt evtl. noch eine NN-Position für den bei der Wahl zum Vorsitzenden unterlegenen Kandidaten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jeden Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind, d.h. für die Wahl des Vorsitzenden eine Stimme, für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder fünf Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
 - c) Werden auf einem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt, als Positionen vorhanden sind oder für einen Kandidaten mehr als nur eine Stimme abgegeben, oder enthält er sonstige Zusätze, so ist er ungültig.
 - d) Alle Kandidaten haben sich vor den entsprechenden Wahlgängen vorzustellen.
3. a) Der Vorsitzende wird im ersten Wahlgang gewählt. Es entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit (bei nur einem Kandidaten Ja/Nein). Die Auszählung der Stimmen erfolgt sofort nach dem Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl ebenfalls mit einfacher Mehrheit.
 - b) Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Verkündung des Ausgangs der Wahl des Vorsitzenden.
 - c) Sind nur fünf Kandidaten für die fünf übrigen Vorstandspositionen vorhanden, kann die Wahl in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen, geheim oder offen.
 - d) Die Auszählung der Stimmen erfolgt sofort nach dem Wahlgang. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet(n) eine (oder mehrere) Stichwahl(en).
4. a) Die Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt bei der konstituierenden Vorstandssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden oder der übrigen Vorstandsmitglieder. Selbstvorschlag ist zulässig.
 - b) Die Ressort-Verteilung erfolgt ebenfalls in der konstituierenden Sitzung.
5. a) Die Wahl des Ältestenrates wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
 - b) Die Wahl des Ältestenrates erfolgt, wenn beide Gremien gewählt werden (alle sechs Jahre), nach der Vorstandswahl, offen und in einem einheitlichen Wahlgang. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit dies beschließen oder die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Positionen übersteigt.
 - c) Der Vorsitzende des Ältestenrates wird gemäß Satzung von den sieben Mitgliedern des Ältestenrates mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder haben Vorrang.
6. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt ebenfalls in einem Wahlgang.
7. a) Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt. Anwesende Gewählte haben sich sofort, abwesende nach Erhalt der Mitteilung durch den Vorstand, dass sie gewählt sind, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Vorherige schriftlich Zustimmung des Kandidaten ist zulässig.
 - b) Der Wahlleiter gibt bekannt, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter seine Wahl nicht an, rückt der dann stimmenhöchste Kandidat nach.
 - c) Sollten bei einer Vorstandswahl z.B. nur vier Gewählte ihre Wahl annehmen, wird die Mitgliederversammlung um neue Vorschläge zur Wahl des fünften Vorstandsmitgliedes gemäß o.a. Prozedur gebeten. Die (der) Kandidat(en) stellen(t) sich vor, die Wahl erfolgt dann offen.

C. Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.